

## Massiver Schaden mit Phantasie-Zitaten

### Zeitung hat es versäumt, mit einer Wissenschaftlerin zu sprechen

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Studien zeigen: Unglückliche Ehen mit wenig Sex sind besonders stabil“. In diesem Sinne hätten sich zwei namentlich genannte Psychologinnen zum Thema Paarbindung geäußert. Deren Rezept für eine lange Beziehung: Anhaltendes Unglück und Resignation, eine selbstbewusste Frau, ein unsicherer Mann und wenig Sex. Wenig Sex – so die in einer Studie festgehaltene Erkenntnis – helfe einer Langzeitbeziehung auch. Seltene Intimkontakte in einer längeren Beziehung deuteten darauf hin, dass beide Partner keine ständigen Liebesbeweise bräuchten und sich geborgen fühlten. Die Beschwerdeführerin in diesem Fall, eine der im Artikel zitierten Psychologinnen, teilt mit, sie beschwere sich beim Presserat über die Zeitung, weil diese auf ihre Kritik nicht reagiert habe. In ihrem Protestbrief an den Verlag habe sie festgestellt, dass sie im Beitrag falsch zitiert worden sei. Phantasiezitate, die die Zeitung ihr zuschreibe, seien frei erfunden gewesen. Die Zeitung habe ihr dadurch beruflich massiv geschadet. Der Lokalchef der Zeitung teilt mit, die Autorin des Beitrages habe sich erfolglos um ein Telefoninterview mit der Psychologin bemüht. Erfolglos deshalb, weil die Journalistin ihre Mail-Anfrage irrtümlich an eine falsche Adresse gerichtet habe. Der Lokalchef bedauert außerordentlich, falsche Aussagen der Psychologin (sie ist Prof. und Dr.) veröffentlicht zu haben.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und spricht eine Missbilligung aus. Die Zeitung räumt ein, angebliche Aussagen der Psychologin veröffentlicht zu haben, ohne mit ihr selbst darüber zu sprechen. Darin sieht das Gremium einen gravierenden Sorgfaltspflichtverstoß. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin nach dieser Veröffentlichung eine massive Schädigung ihres wissenschaftlichen Rufes befürchten muss. Sie hätte zwingend zur Korrektheit der aufgefundenen Informationen befragt werden müssen. Ein im Internet bei einer unsicheren Quelle recherchiertes Zitat reicht nicht aus. Die Redaktion hat es außerdem unterlassen, ihren Fehler richtigzustellen, nachdem ihr klar geworden war, dass sie falsch berichtet hat. Das Angebot an die Beschwerdeführerin, mit ihr nachträglich ein Interview zu führen, sowie die Löschung des Online-Artikels sind nicht als ausreichende Richtigstellung anzusehen, wie sie Richtlinie 3.1 des Pressekodex erfordert. (0266/17/1)

**Aktenzeichen:**0266/17/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

**Entscheidung:** Missbilligung